

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 11	Haßfurt, 29.09.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen des Landkreises Haßberge S. 54-55
- Erweiterung Biogasanlage Fa. Agrokraft Haßfurt S. 55
- Erweiterung landwirtschaftliche Biogasanlage, Herr Daniel Bethmann, Rügheim S. 55
- Bekanntmachung der Wahlergebnisse zur Bundestagswahl S. 56
- Bildung und Änderung Standesamtsbezirk Sand am Main S. 57
- Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken im Lkr. Haßberge S. 57
- Offenlegung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes für das HH-Jahr 2012 S. 58
- Offenlegung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes für das HH-Jahr 2013 S. 58-59

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des ZV zur Wasservers. Theres-Gruppe S. 59
- HH-Satzung des Abwasser-ZV Mittlerer Weisachgrund S. 60

Teil I

 Nr. L/2-Reg.
 EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2016 und 30.06.2016

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2016 und 30.06.2016 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2016	30.06.2016
1	Aidhausen	1.786	1.754
2	Breitbrunn	1.049	1.030
3	Bundorf	911	918
4	Burgpreppach, M.	1.413	1.411
5	Ebelsbach	3.803	3.783
6	Ebern, St.	7.447	7.414
7	Eltmann, St.	5.281	5.285
8	Ermershausen	567	571
9	Gädheim	1.283	1.286
10	Haßfurt, St.	13.302	13.340
11	Hofheim i.UFr., St.	5.125	5.116

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2016	30.06.2016
12	Kirchlauter	1.318	1.326
13	Knetzgau	6.379	6.365
14	Königsberg i.Bay., St.	3.621	3.650
15	Maroldsweisach, M.	3.336	3.339
16	Oberaurach	4.002	4.025
17	Pfarrweisach	1.493	1.486
18	Rauhenebrach	2.931	2.932
19	Rentweinsdorf, M.	1.562	1.559
20	Riedbach	1.744	1.738
21	Sand a.Main	3.118	3.095
22	Stettfeld	1.141	1.143
23	Theres	2.709	2.683
24	Untermmerzbach	1.691	1.698
25	Wonfurt	1.995	1.988
26	Zeil a.Main, St.	5.605	5.611
	Kreissumme	84.594	84.546
Verwaltungsgemeinschaften			
1	Ebelsbach	7.311	7.282
2	Ebern	10.502	10.459
3	Hofheim i.UFr.	11.528	11.508
4	Theres	5.987	5.957

Haßfurt, 28.09.2017
Landratsamt Haßberge

Veith

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Erweiterung der Biogasanlage um ein BHKW, ein Gärproduktlager und einen Separator sowie Anpassung der Inputstoffe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1899 der Gemarkung Haßfurt

Die Agrokraft Haßfurt GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 7 i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 14.09.2017, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 14.09.2017
Landratsamt Haßberge

Bartsch

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Errichtung eines neuen Blockheizkraftwerkes und Erhöhung der Inputstoffe sowie zukünftiger Betrieb mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2.228 kW (850 kW_{el}) und einer max. Biogaserzeugungskapazität von 1.624.199 Normkubikmeter pro Jahr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1414 - 1416 der Gemarkung Rügheim

Herr Daniel Bethmann hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV, § 7 i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden, insbesondere da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 28.09.2017, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 28.09.2017
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 248 Bad Kissingen

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 248 Bad Kissingen in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	216.030
Wähler/innen:	171.202
ungültige Erststimmen:	1.795
gültige Erststimmen:	169.407
ungültige Zweitstimmen:	1.299
gültige Zweitstimmen:	169.903

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Bär, Dorothee	CSU	86.603
2.	Dittmar, Sabine	SPD	32.383
3.	Dr. Rottmann, Manuela	GRÜNE	11.980
4.	Thoma, Nicolas	FDP	9.534
5.	Klingen, Andrea	AfD	17.753
6.	Hertel, Frank	DIE LINKE	9.071
9.	Reinhard, Michaela	ÖDP	2.083

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	75.788
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.904
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.359
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	15.084
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	19.650
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	10.085
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	4.075
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	610
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.089
10.	Bayernpartei (BP)	494
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	926
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.429
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	38
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	26
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	195
16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	188
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	16
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	313
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.078
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	283
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	273

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass die Bewerberin **Bär, Dorothee (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 248 Bad Kissingen gewählt ist.

Bad Kissingen, 28.09.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 248 Bad Kissingen

Schoenwald

Nr. I/4 – 110/1-0**Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Sand a.Main
(sog. „große Übertragung“) auf das Standesamt der Stadt
Eltmann zum 01.01.2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sand a.Main hat in seiner Sitzung vom 28.03.2017 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Sand a.Main auf das Standesamt der Stadt Eltmann mit Wirkung ab 01.01.2018 beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Eltmann hat in seiner Sitzung vom 26.04.2017 der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Sand a.Main auf das Standesamt Eltmann ebenfalls mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt.

Das Landratsamt Haßberge als untere Aufsichtsbehörde hat die notwendige Zustimmung zu dieser Übertragung und die zugrundeliegende Übertragungsvereinbarung vom 26.06.2017/10.07.2017 mit Schreiben vom 29.08.2017 erteilt.

Durch die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes erweitert sich mit Wirkung ab 01.01.2018 der Standesamtsbezirk Eltmann um den Standesamtsbezirk Sand a.Main.

Amtssitz des Standesamts ist Eltmann.

Haßfurt, den 26.09.2017
Landratsamt Haßberge

Albert
Regierungsdirektor

Az. I/4
EAPI. 110/1-0

**Verordnungen des Landratsamtes Haßberge vom
20.10.1999 zur Bildung der Standesamtsbezirke im Land-
kreis Haßberge;
Aufhebung aus Rechtssicherheitsgründen****Vorbemerkung:**

Die Rechtsgrundlagen für die Bildung von Standesamtsbezirken wurden zum 01.01.1999 und zum 01.01.2009 jeweils grundlegend verändert.

Seit 01.01.2009 ergeben sich die Standesamtsbezirke unmittelbar kraft Gesetzes aus dem bayerischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (AGPStG).

Durch Rechtsverordnungen dürfen seit 2009 nur noch Ausnahmefälle (z.B. Veränderungen oder Zusammenlegungen aus sog. Gründen des öffentlichen Wohls) von der Aufsichtsbehörde geregelt werden.

Die Übertragung der Aufgaben und die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (sog. große oder kleine Standesamts-Zusammenlegung) erfolgt seit 2009 durch Übertragungsvereinbarung mit Zweidrittelmehrheiten. Diese Vereinbarung und die zugehörige Genehmigung durch die Standesamtsaufsicht sind in den jeweiligen Amtsblättern zu veröffentlichen. Sie entfalten konstitutive Wirkung und verändern die vom AGPStG ab 01.01.2009 gebildeten Zuständigkeiten.

Die zum 01.01.2000 nach damaligem Recht erlassene „Verordnung des Landratsamtes Haßberge über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Haßberge“ vom 20.10.1999 hat seit dem 01.01.2009 nur noch deklaratorische Natur, könnte aber für gutgläubige Betrachter den Schein der Gültigkeit erzeugen.

Sie sollen laut Anregung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bereinigt, sprich: aufgehoben werden. Gemeindefreie Gebiete, für die Sonderregelungen zu treffen wären, bestehen im Landkreis Haßberge seit 07.11.2003 nicht mehr.

Auf die am 01.01.2009 kraft Gesetzes entstandenen Standesamtsbezirke und die Standesamts-Zusammenlegungen, die im Landkreis Haßberge seit dem 01.01.2009 stattgefunden haben (Theres, Königsberg i.Bay., Rauhenebrach, Oberaurach und ab 01.01.2018 Sand a.Main), hat die Aufhebung dieser Verordnung keinerlei Einfluss.

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes (PStG) i.d.F. vom 22.07.2017 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

Rechtsverordnung:**§ 1**

Die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Haßberge vom 20.10.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 25.09.2017
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für
das Wirtschaftsjahr 2012

**Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am
19.12.2016 nachfolgenden Beschluss gefasst:**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 11.07.2013 mit einer Bilanzsumme von 16.571.956,91 Euro festgestellt. Der Bilanzgewinn von 150.778,14 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem ehemaligen Herrn Landrat Rudolf Handwerker und dem Werkleiter Wilfried Neubauer wird für das Geschäftsjahr 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 27.09.2013
Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Wiedemann, Wirtschaftsprüfer
Göb, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2012 liegt in der Zeit vom 04. bis 13. Oktober 2017 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag:	8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 29.09.2017
Abfallwirtschaftsbetrieb
Neubauer, Werkleiter

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für
das Wirtschaftsjahr 2013

**Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am
19.12.2016 nachfolgenden Beschluss gefasst:**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 30.06.2014 mit einer Bilanzsumme von 16.049.534,94 Euro festgestellt.

Der Bilanzgewinn von 107.353,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem ehemaligen Herrn Landrat Rudolf Handwerker und dem Werkleiter Wilfried Neubauer wird für das Geschäftsjahr 2013 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 08.08.2014
 Bayerischer Kommunalprüfungsverband
 Wiedemann, Wirtschaftsprüfer
 Göb, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2013 liegt in der Zeit vom 04. bis 13. Oktober 2017 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 16.00 Uhr,
 Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr,
 Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 29.09.2017
 Abfallwirtschaftsbetrieb
 Neubauer, Werkleiter

Teil II

Nr. I/2
 EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
 der Theres-Gruppe
 (Landkreis Haßberge)
 für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der §§ 19-22 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 650.750,00 €

und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 388.450,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Theres, 06.09.2017
 Wasserzweckverband Theres-Gruppe
 Schneider, Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 21.08.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.09.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.09.2017
 Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Abwasserzweckverbandes
"Mittlerer Weisachgrund"**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.525,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	89.250,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maroldsweisach, 26.09.2017
Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.07.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.09.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Hauptstr. 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 28.09.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat